

668 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 neuerlich geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Geltungsdauer des Preisregelungsgesetzes 1957, dessen Wirksamkeit gegenwärtig bis Ende 1971 befristet ist, um ein Jahr, nämlich bis zum 31. Dezember 1972 erstreckt werden. Neugefaßt werden dabei gleichzeitig die Bestimmungen des § 3 a dieses Bundesgesetzes. Die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung und Vollziehung ist durch eine Verfassungsbestimmung geregelt, die der bisherigen Regelung entspricht.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 22. Dezember 1971 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 21. Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Preisregelungsgesetz 1957 neuerlich geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 22. Dezember 1971

Hermine Kubanek
Berichterstatter

Dr. Frühstorfer
Obmann